

Landkreis Osterholz

Öffentliche Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Genehmigung der Maßnahme „Grundwasserabsenkung zur Erschließung eines Baugebietes, BPlan Nr. 50 Ritterhude „An der Untermühle“

Die MP 1 Projekt GmbH hat mit Schreiben vom 12.05.2022 (12.09.2022) die Erteilung einer Erlaubnis zum Zwecke der Grundwasserabsenkung gemäß § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 8 Nds. Wassergesetz (NWG) für Kanalbaumaßnahmen zur Erschließung des Baugebietes BPlan Nr. 50 „An der Untermühle“ in Ritterhude beantragt. Betroffen ist das Flurstück 101/8, Flur 8, in der Gemarkung Ritterhude (Gemeinde Ritterhude).

Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens hat die zuständige Behörde gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG in der z. Zt. geltenden Fassung) zu prüfen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für eine Maßnahme zur Grundwasserabsenkung ist nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung wurde im ersten Schritt überschlägig geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ein kleiner Teil im nördlichen Bereich des Flurstückes 101/8 ist noch Teil des geschützten Landschaftsbestandteils „Unteres Beektal“. Außerdem ist dort ein Biotop vorhanden. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Osterholz hat als zuständige Behörde nach Prüfung anhand der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der Stellungnahmen der beteiligten Behörden festgestellt, dass für die geplante Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die genannten Schutzgüter liegen zwar auf dem betroffenen Flurstück, werden durch die Maßnahme allerdings nicht beeinträchtigt. Da im nördlichen Bereich des Baugrundstückes keine Grundwasserabsenkung erforderlich ist, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen v. a. des Biotops nicht zu rechnen. Darüber hinaus wird über Auflagen sichergestellt, dass sich die im Absenktrichter befindlichen Bäume bewässert werden, falls dies erforderlich wird. Insgesamt werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht erwarten.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Aktenzeichen: 66.51 - 66.34.25/28

Osterholz-Scharmbeck, den 01.02.2023

Landkreis Osterholz
Der Landrat
Im Auftrag

(Schütte)